

wäre ohne triftigen Grund nicht statthaft, weil es kaum ohne Gefahr für den Glauben abginge. Es sei verwiesen auf can. 1258, § 2 des Cod. jur. can.: Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis . . . , dummodo perversionis et scandali periculum absit. Und die Kongregation des Heiligen Offiziums hat am 13. Jänner 1818 als nicht unerlaubt erklärt, merae curiositatis causa (suppositis supponendis) die Kirchen der Häretiker zu besuchen ohne Teilnahme am Gottesdienst.¹⁾ Um so eher ist das Anhören protestantischer Predigten im Radio unter den angegebenen Bedingungen solchen gestattet, die dabei nur von der Absicht geleitet sind, dem vernommenen Inhalt entgegen zu treten.

Linz.

Dr. Karl Fruhstorfer.

IX. (Aufwertungsgezet und Moral.) Erster Kasus: Zwei Schwestern, Anna und Gertrud, übergaben im Jahre 1906 der Kirchengemeinde K. ihr Kapitalvermögen in Höhe von 300.000 Mark zur Erbauung eines neuen Krankenhauses. Sie bedangen sich für ihre Lebenszeit die 4%ige Verzinsung des Kapitals aus; nach ihrem Ableben sollte die Kirchengemeinde zu nichts mehr verpflichtet sein. Infolge der Geldentwertung bot die von der Kirchengemeinde zu leistende Verzinsung den Damen, die über anderweitige Einkommensquellen nicht verfügten, nicht einmal mehr die Lebensnotdurft. Die Kirchengemeinde „unterstützte“ daher die Damen durch allmählich steigende freiwillige Zuzahlungen. Jetzt, nach Stabilisierung der Währung wie auch der gesetzlichen Aufwertungsrechtslage erhebt sich die Frage nach der Aufwertungsspflicht der Kirchengemeinde. Wozu ist die Kirchengemeinde verpflichtet?

Antwort: Aus der Darlegung ist zwar der genaue Hergang und insbesondere die Rechtsform, in welcher die Hergabe des Kapitals an die Kirchengemeinde erfolgte, nicht klar ersichtlich. Doch dürfte dies unerheblich sein, da die wirtschaftliche Natur des Vorganges klar erkennbar ist als Schenkung unter einer Auflage. (Selbst formal-juristisch liegt mindestens Schenkung auf Todesfall vor, und geht dieser selbst etwa ein Darlehensvertrag auf Lebenszeit voraus, so stellt doch dieses Darlehen offenbar eine Zweckzuwendung dar, die ganz und gar im Interesse des Bedachten erfolgt.) Auf die Schenkung finden die §§ 528, 530 BGB. Anwendung. Nach ersterem kann der Schenkgeber das Geschenk zurückfordern, wenn ihm ansonst der standesgemäße Lebensunterhalt abgeht; nach letzterem kann er es ebenfalls zurückfordern, wenn der Beschenkte sich groben Undankes schuldig macht. Nehmen wir an, daß die Damen vor dem Kriege ihre 12.000 Mark Zinsen im wesentlichen als standesgemäßen Unterhalt brauchten (wozu auch die Ausübung angemessener Wohltätigkeit gehört), so wird die Kirchengemeinde bei der heute verteuerten Lebenshaltung zweifellos ungefähr den gleichen Betrag in Reichsmark zahlen müssen. Da Krankenhäuser, namentlich solche für Privatpraxis, heute eine sehr gute Rentabilität aufzuweisen pflegen, würde die Kirchengemeinde auch eines groben Undankes sich schuldig

¹⁾ L. c., n. 1833.

machen, wollte sie diese Rentabilität für sich ausnützen und die Wohltäterinnen verkürzen. Sie setzte sich also aus beiden Gründen der Rückforderung aus. Nun erfolgt aber die Rückforderung aus §§ 528, 530 nach den Vorschriften über Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung; also käme für die Wiederherausgabe nicht der gesunkene Geldwert des Markkapitals in Betracht, sondern der erhaltene Wert der Bereicherung, des Vermögenszuwachses, d. i. des rentablen Krankenhauses. Aufwertung spielte da gar nicht hinein.

Die Kirchengemeinde ist also, sofern sie die ihr gewordene Kapitalzuteilung nicht verlieren will, rechtlich gezwungen, den beiden Schwestern die Aufrechterhaltung ihres früheren Lebensstandards durch Weitergewährung des wenigstens ungefähr gleichen Geldwertes, wie seinerzeit ausbedungen, zu gewährleisten. Es gibt auch keine Bestimmung des Aufwertungsgesetzes, die in diese Beweisführung Bresche schlägt. Daß die ausbedungene „wiederkehrende Leistung“ von 12.000 Mark nicht der Aufwertungsgrenze von 25% des Goldmarkbetrages unterliegt, wird durch § 63, Abs. 2, Nr. 4 Aufw.-G. noch ausdrücklich festgestellt, wo gesagt ist, daß Ansprüche, die bei Ueberlassungen begründet sind, als Vermögensanlagen im Sinne des § 63, Abs. 1, der die 25 v. H. Grenze bestimmt, nicht zu gelten haben.¹⁾

Das Ergebnis der gesetzlichen Rechtslage entspricht durchaus der natürlichen Billigkeit. Es ist gewiß ein zunächst befremdendes Ergebnis, daß die Kirchengemeinde ihr Krankenhaus heute billiger dastehen hätte, wenn sie es mit Leihkapital gebaut hätte, als jetzt, wo es mit geschenktem Kapital gebaut ist. Aber das *lucrum cessans* eines im andern Falle möglich gewesenem Inflationsgewinnes ist gewiß kein Grund, eine im übrigen durchaus tragbare Belastung als unbillig erscheinen zu lassen. Die Vergleichsbasis kann nicht sein ein hypothetischer, zudem moralisch nicht ganz unbedenklicher Inflationsgewinn, sondern der reale Interessenausgleich zwischen der Kirchengemeinde und den Wohltäterinnen, die sich beide sagen dürfen, daß sie gegenseitig miteinander wie auch mit ihrem Geschiebe wohl zufrieden sein dürfen.

Zweiter Kasus. Christian besitzt ein Guthaben bei der Sparkasse von 50.000 Mark. Seine Kirchengemeinde, eine wachsende Industriegemeinde, muß dringend eine Filialkirche bauen, um die Teilung der Pfarrei einzuleiten. Da die Kirchengemeinde verpfändbaren Grundbesitz nicht hat, ist ihr die Beschaffung des Baugeldes im Wege der Hypothek verschlossen; die Genehmigung zu einer Anleihe am öffentlichen Geldmarkte ist angesichts der bereits scharf angespannten Steuerkraft

¹⁾ Es ist also nur sehr bedingt richtig, wenn im Kasus gesagt wird, die Kirchengemeinde habe während der Inflation die Damen durch steigende Zuzahlungen „freiwillig“ „unterstützt“; die Damen waren gar nicht unterstützungsbedürftig, da ihnen bei Abgang des standesgemäßen Unterhaltes das Recht der Rückforderung ihres Kapitals zustand; wandte die Kirchengemeinde diese Rückforderung ab durch Erhöhung ihrer laufenden Zahlungen, so tat sie es wohl mehr im eigenen wohlverstandenen Interesse, als „freiwillig“ im Sinne einer Leistung der Uebergebühr.

von der staatlichen Aufsichtsbehörde auch nicht zu erlangen. Christian als Mitglied des Kirchenvorstandes hat Kenntnis von der Sache; da bietet er der Kirchengemeinde an, er wolle den Bau dadurch ermöglichen, daß er die Summe, die er in der Sparkasse hat, zur Verfügung stelle; er begnüge sich mit den niedrigen Haben-Zinsen der Sparkasse. Nachdem kirchliche und weltliche Aufsichtsbehörde zugestimmt haben, erhält Christian einen Schuldschein, lautend auf 50.000 Mark, verzinslich zum jeweiligen Zinssatz der Sparkasse für langfristig kündbare Einlagen. Das geschah 1901. Heute, nachdem ein Vierteljahrhundert darüber hingegangen ist, fragt der Verwalter von Christians Nachlaß, was er auf Grund dieses Schuldscheines für die Erben beanspruchen kann.

Antwort: Es fehlt zwar die Angabe, auf welche Frist Christian das Kapital dargeliehen hat. Aber aus Umständen, Bedürfnis und Zweck wie auch aus dem langjährigen tatsächlichen Bestehen des Darlehens ist abzunehmen, daß es von vornherein als langfristig beabsichtigt war. Dennoch kann es nicht als „Vermögensanlage“ im Sinne des § 63, Abs. 1 Aufw.-G. angesehen werden. Auf der Sparkasse war es Vermögensanlage. Indem aber Christian das Kapital von der Sparkasse abzog und es der kaufmännisch betrachtet kreditunfähigen Kirchengemeinde zur Verfügung stellte, verlor es diese Eigenschaft. Wir haben es jetzt mit einem im Interesse des Darlehensnehmers gegebenen Darlehen zu tun. Indem Christian anstatt der Sparkasse, hinter der eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes als Garantieverband stand, die grundbesitzarme und steuerchwache Kirchengemeinde als Schuldnerin annahm, ohne in höherer Verzinsung einen Ausgleich für die Verlustgefahr zu beanspruchen, handelte er offenbar „unwirtschaftlich“, er stellte den Vorteil der Kirchengemeinde über seinen eigenen. Das Aufwertungsgesetz gibt nun keine Begriffsbestimmung der „Vermögensanlage“, sondern macht nur eine (nicht erschöpfende) Aufzählung von Fällen, die nicht als Vermögensanlagen gelten. Die Rechtsprechung (vgl. RG. JW. 1925, 935) stellt sich auf den Standpunkt, Darlehen, die im Interesse des Empfängers gegeben erscheinen, nicht als „Vermögensanlagen“ im Sinne des § 63, Abs. 1 Aufw.-G. anzusehen. (War Christian Terrainspekulant, der als solcher sogar namhafte „Schenkungen“ zur Ermöglichung des Kirchenbaues aus reinem Eigennutz machen konnte, nur um an der Preissteigerung seines umliegenden Landes das Vielfache wieder zu verdienen, so würde erst recht sein Darlehen sich kennzeichnen als gegeben zur Förderung zwar nicht des Gewerbebetriebes, aber doch des Unternehmens der Darlehensnehmerin, und gälte demnach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht als „Vermögensanlage“ im Sinne des § 63, Abs. 1 Aufw.-G.) Zuzufolge § 62 richtet sich daher die Aufwertung „nach den allgemeinen Bestimmungen“, d. i. §§ 157, 242 BGB. (Treu und Glauben) und den dazu ergangenen instruktiven Entscheidungen der Obergerichte. Danach ist die Aufwertung nach Billigkeit zu bemessen, wobei in erster Linie zu betrachten ist, in welchem Maße eine Werterhaltung des Empfangenen bei der Darlehensnehmerin anzunehmen

ist, jedoch in zweiter Linie auch auf die gesamte Lage, Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit der Beteiligten, der Kirchengemeinde einerseits, der Erben Christians anderseits Rücksicht zu nehmen ist.

Vor dem staatlichen Gerichte wird Christians Erben die Beweislast obliegen, daß Christian tatsächlich zum Vorteile der Kirchengemeinde, bezw. zur Förderung von deren Bauvorhaben, wenn auch aus eigenmächtigen Beweggründen, handeln wollte, als er sein Sparkassseguthaben der Kirchengemeinde darleh. Vor dem Gewissen dürfte die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde, der Kirchenvorstand, wenn er von der Tatsächlichkeit dieses Sachverhaltes überzeugt ist, verpflichtet sein, nicht nur nicht es darauf ankommen zu lassen, ob dem Nachlaßverwalter der oft schwierige Beweis vor Gericht gelingt, sondern im Falle etwa diesem die so rechtserhebliche Tatsache nicht bekannt wäre und er infolgedessen irrtümlich nur die 25%ige Aufwertung nach dem gesetzlichen Höchstsatz für Vermögensanlagen zugunsten der Erben beanspruchen sollte, seinerseits ihn auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen und von sich aus eine dem wahren Sachverhalte angemessene Vereinbarung des Aufwertungssatzes in Vorschlag zu bringen und anzubieten. Selbst nach dem Aufwertungsgesetz (vgl. § 69) ist der Anspruch aufgewertet ante sententiam iudicis; der Spruch des Gerichtes (bezw., wenn ihre Zuständigkeit von den Beteiligten hier vereinbart wird, der Aufwertungsstelle) bedeutet nicht die Festsetzung, sondern die bloße Feststellung der Aufwertungshöhe. In diesem Falle ist also die „billige“ Aufwertung selbst nach dem Buchstaben des staatlichen Gesetzes obligatio ex iustitia. Ist der Gegenseite ihr Recht bekannt, so käme noch die ratio gravis scandali hinzu, wollte die Kirchengemeinde, bezw. ihre gesetzliche Vertretung nicht den „Rücksichten der Billigkeit und der Nächstenliebe — bezw. auch der Gerechtigkeit — in tunlichst entgegenkommender Weise entsprechen“ (Richtlinien für den katholischen Seelsorger betreffend Verhältnis von Aufwertungsgesetz und Moral, herausgegeben von den Bischöfen der Fuldaer Bischofskonferenz und veröffentlicht in den jeweiligen Diözesan-Amtsblättern; Nachdruck in „Das Neue Reich“, Nr. 21 vom 27. Februar 1926).

Düsseldorf.

P. v. Nell-Breuning S. J.

X. (Zur Exemption der Religiosen.) In einer Diözese wird eine Kirchenkollekte ausgeschrieben. Der Dechant verlangt die Vornahme der Kollekte auch in den Klosterkirchen seines Sprengels. Der Vorsteher der Klosterkirche weigert sich, die Kollekte vorzunehmen, da nach can. 1355 Cod. jur. can. die Rektoren exempter Kirchen nur verpflichtet seien, Kollekten zugunsten des Diözesanseminars zu veranstalten, im vorliegenden Falle es sich aber nicht um diesen Zweck handle. — Frage: Wer ist im Recht? Weitere Frage: Welche Rechte stehen dem Bischof in Hinsicht auf Klosterkirchen zu?

Bei Beantwortung der Fragen setzen wir voraus, daß die betreffende Klosterkirche nicht zugleich Pfarrkirche ist.